

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 7/2002
 (55. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 18. September 2002

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Kuratorium	
Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin vom 19. Juni 2002	63
Akademischer Senat	
Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Berlin vom 26. Juni 2002	63
Fakultäten	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Studiengang Gebäudetechnik am Fachbereich Umwelttechnik (FB 21) (alt) der Technischen Universität Berlin vom 12. August 2002	64
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Studiengang Lebensmittel- technologie im Fachbereich Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie (FB 15) der Technischen Universität Berlin vom 12. August 2002	64
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Studiengang Technischer Umweltschutz am Fachbereich Umwelttechnik (FB 21) (alt) der Technischen Universität Berlin vom 12. August 2002	64

Fortsetzung umseitig

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Lebensmittelchemie (Diplom) am Fachbereich Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie (FB 15) der Technischen Universität Berlin vom 12. August 2002	64
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang „Global Production Engineering“ im Fachbereich Maschinenbau und Produktionstechnik der Technischen Universität Berlin vom 12. August 2002	64
Verlängerung der Zustimmung zur Einrichtung des Aufbaustudiums Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin vom 12. August 2002.....	64

Studierendenparlament

Semesterticket-Satzung nach § 18 a IV Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 11. Juni 2002.....	64
Sozialfonds-Satzung nach § 18 a V Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 11. Juni 2002.....	66

II. Bekanntmachungen

Senatssitzungen	68
Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin	68

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin

Vom 19. Juni 2002

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 19. Juni 2002 folgende Ordnung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) erlassen.*)

§ 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Zusatzstudium Bühnenbild Gebühren.

§ 2 - Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen pro Teilnehmer/in 4.000 EURO (1.000 EURO je Semester) für das gesamte Programm des weiterbildenden Zusatzstudiums Bühnenbild.

(2) Die Gebühr schließt den Besuch von allen Veranstaltungen des weiterbildenden Zusatzstudiums Bühnenbild ein. In der Gebühr ist die kostenfreie Vermittlung von Praktikumsplätzen an den Partnertheatern enthalten.

(3) Zusätzlich zur Gebühr gemäß Absatz 1 ist die Immatrikulations- und Rückmeldegebühr zu entrichten.

§ 3 - Gebührenermäßigung

(1) Sofern mit dem Arbeitsamt und anderen Stipendiengebern Vereinbarungen über einen Kosten-ausgleich getroffen werden, entfällt die Verpflichtung zur individuellen Gebührenerhebung.

(2) In besonderen Fällen kann die Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 um 15 % ermäßigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach sozialen Gesichtspunkten.

§ 4 - Zahlung, Rückzahlung

(1) Die Gebühr ist an die Kasse der TU Berlin zu zahlen. Die Vorlage des Überweisungs-/Einzahlungsbelegs ist Voraussetzung für die Zulassung zum Besuch der Veranstaltungen.

(2) Die Gebühren sind jeweils für 2 Semester im Voraus zu zahlen. Die genauen Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen angegeben.

(3) Die Gebührenrechnungen bzw. -bescheide werden von der Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft der Technischen Universität ausgestellt.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17. Juli 2002

(4) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit wird die Gebühr gemäß § 2 Absatz 1 erstattet, wenn die Verhinderung unverzüglich angezeigt worden ist.

Die Anerkennung anderweitig erbrachter Leistungen beinhaltet keine Reduzierung der Gebühren.

(5) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen entfällt die Erstattung der Gebühr.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt vorbehaltlich der Einrichtung des weiterbildenden Zusatzstudiums Bühnenbild am Tage nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Akademischer Senat

Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Berlin

Vom 26. Juni 2002

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 26. Juni 2002 gemäß § 84 Abs. 2 i. V. m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen:*)

Artikel I

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der TU Berlin vom 14. Januar 1998 (AMBl. TU 1998, S. 32) zuletzt geändert am 13. Dezember 2000 (AMBl. 2001 S. 101) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird folgender Punkt h) hinzugefügt:

„h) in den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) gemäß §11 der DSH-Rahmenordnung (Beschluss der HRK vom 21./22.2.2000, Beschluss der KMK vom 30.06.2000) in allen vier Teilprüfungen mit der Niveaustufe 5 (TDN 5) abgelegt haben. Nach Maßgabe einer Ausführungsvorschrift, die vom Akademischen Senat erlassen wird, können die Fakultäten für einzelne Studiengänge und Studienziele festlegen, dass Studienbewerberinnen/Studienbewerber mit einer niedrigeren Niveaustufe (Niveaustufe 3 oder 4) von der DSH freigestellt werden. Diese Freistellung soll mit Auflagen zum Besuch von studienbegleitenden Deutschkursen verbunden werden.“

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Deutschen Sprachprüfung (DSH) sind zuzulassen ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber der Technischen Universität Berlin, die sich ordnungsgemäß mit dem

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 14. August 2002

Nachweis der abgeschlossenen Mittelstufe II zur DSH angemeldet haben und nach Vorliegen der Hochschulzugangsbeurteilung (HZB) einen Studienplatz erhalten werden, sofern sie nicht zum gleichen Semester bereits an der DSH einer anderen Hochschule teilgenommen haben. In diesem Fall zählt das dort erzielte Ergebnis.

Zur deutschen Sprachprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Hochschule oder an einem anderen Studienkolleg die Deutsche Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat.“

§ 3 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Fakultäten

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Studiengang Gebäudetechnik am Fachbereich Umwelttechnik (FB 21) (alt) der Technischen Universität Berlin

Vom 12. August 2002

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 12. August 2002 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung für den Studiengang Gebäudetechnik am Fachbereich Umwelttechnik (FB 21) (alt) der Technischen Universität Berlin vom 23. April 1986 (AMBl. S. 1084, AMBl. TU S. 141), zuletzt geändert am 23. Januar 1991 (AMBl. TU S. 22) bis zum 30. September 2003 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges Gebäudetechnik bis zum 30. September 2003 verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie im Fachbereich Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie (FB 15) der Technischen Universität Berlin

Vom 12. August 2002

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 12. August 2002 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie im Fachbereich Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie (FB 15) der Technischen Universität Berlin vom 5. Juli 1995 (AMBl. TU S. 118) bis zum 30. September 2003 verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Studiengang Technischer Umweltschutz am Fachbereich Umwelttechnik (FB 21) (alt) der Technischen Universität Berlin

Vom 12. August 2002

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 12. August 2002 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung für den Studiengang Technischer Umweltschutz am Fachbereich Umwelttechnik (FB 21) (alt) der Technischen Universität Berlin vom 4. Februar 1987 (AMBl. TU 1991 S. 23) nochmals bis zum 30. September 2003 verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Lebensmittelchemie (Diplom) am Fachbereich Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie (FB 15) der Technischen Universität Berlin

Vom 12. August 2002

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 12. August 2002 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Lebensmittelchemie (Diplom) am Fachbereich Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie (FB 15) der Technischen Universität Berlin vom 22. Juni 1995 (AMBl. TU S. 98) bis zum 30. September 2003 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Ergänzungsstudienganges Lebensmittelchemie (Diplom) bis zum 30. September 2003 verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang „Global Production Engineering“ im Fachbereich Maschinenbau und Produktionstechnik der Technischen Universität Berlin

Vom 12. August 2002

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 12. August 2002 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang „Global Production Engineering“ im Fachbereich Maschinenbau und Produktionstechnik der Technischen Universität Berlin vom 20. Januar 2000 (AMBl. TU S. 51) bis zum 30. September 2003 verlängert.

Verlängerung der Zustimmung zur Einrichtung des Aufbaustudiums Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin

Vom 12. August 2002

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 12. August 2002 die befristet ausgesprochene Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges für das Aufbaustudium Denkmalpflege vom 20. 26. August und 15. Oktober 1997 (AMBl. TU S. 53) bis zum 30. September 2003 verlängert.

Studierendenparlament

Semesterticket-Satzung nach § 18 a IV Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 11. Juni 2002

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin erlässt gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerHGG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerHGGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgende Satzung:*)

§ 1 - Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft an der Technischen Universität Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. Die Beiträge zum

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 29. Juli 2002

Semesterticket werden erstmals zum Sommersemester 2002 erhoben. Die Höhe des Beitrages beträgt 109 €. Eine Beitragserhöhung, die den in einer Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a Absatz 2 BerlHG bestätigten Betrag um mehr als 5 vom Hundert übersteigt, setzt eine erneute Urabstimmung voraus. Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(2) Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser Satzung benötigt werden, werden dem Fonds nach § 18 a Absatz 5 BerlHG zugeführt.

(3) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen

Wintersemesters	vom 1. Oktober bis 31. März
Sommersemesters	vom 1. April bis 30. September

für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fähren bis zu drei Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen und einem Fahrrad.

(4) Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierenden ausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck „Semesterticket“ in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild nachgewiesen. Sind bis zum 15. Kalendertag vor Semesterbeginn die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldungen nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

(5) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

1. Studierende, die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten, oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer sowie Fernstudierende.
2. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen.

Sie erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(6) Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit:

1. Behinderte Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen können, dass sie auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
2. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. Gleichfalls ausgenommen werden auf Antrag Studierende, die Umstände nachweisen können, die zur nachträglichen Gewähr-

ung eines Urlaubssemesters berechtigen würden. Die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen.

3. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit mindestens für ein ganzes Bezugssemester außerhalb des Verbundtarifaums aufhalten.

Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Technischen Universität Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

§ 2 - Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 3 - Antragsfristen

(1) Der Antrag auf Befreiung muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, bis zum Datum der regulären Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters beim Semesterticket-Büro vollständig eingegangen sein, bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum Datum der Immatrikulation. Danach ist eine Antragstellung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Vervollständigung der Antragsunterlagen nur zulässig, wenn die Gründe von dem/der Studierenden nicht zu vertreten sind.

(2) Tritt der Antragsgrund erst nach Beginn des Semesters ein, wird der/die Studierende ganz oder zum Teil von der Zahlung für das laufende Semester befreit. Der Beitrag ist entsprechend zurück zu erstatten oder, falls er noch nicht gezahlt wurde, zu erlassen. Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist bei der in der Hochschulverwaltung zuständigen Stelle abzugeben. Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet bzw. erlassen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Abgabe des Ausweises.

§ 4 - Bewilligungszeiträume

Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 5 - Bearbeitung der Anträge

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (ASa) schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Zuständigkeit für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung ab. Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

(2) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Immatrikulationsamt unverzüglich mitzuteilen. Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt

wurde und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hin weist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist.

§ 6 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Studierende, die vor Beginn der Rückmeldefrist bereits an der Technischen Universität Berlin für das Sommersemester 2002 zurückgemeldet sind, sind im ersten Semester der Gültigkeit dieser Satzung von der Beitragspflicht befreit. § 1 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Auf Antrag ist es diesem Personenkreis möglich, ein VBB-Semesterticket entsprechend § 1 Absatz 1 bis 3 zu erwerben.

Sozialfonds-Satzung nach § 18 a V Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 11. Juni 2002

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin erlässt gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgende Satzung:*)

Präambel

Ziel dieser Satzung ist es, Studierenden, die aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Semesterticket-Beitrag aufzubringen, von der Zahlung zu entlasten. Das Studierendenparlament kann es deshalb nur als vorläufige Lösung hin nehmen, dass Zuschüsse als Erstattung bereits geleisteter Beiträge gezahlt werden. Es beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Universität das Verfahren der Bewilligung so schnell wie möglich so zu verändern, dass begünstigte Studierende nur noch einen um den Zuschussbetrag verringerten Beitrag zahlen müssen.

§ 1 - Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerlHG geleistet werden. Zu seiner Speisung werden als Beitrag im ersten Semester der Gültigkeit des Semestertickets 1,80 € erhoben, in allen Folge semestern 1,50 €. Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18 a Absatz 4 BerlHG. Nicht verbrauchte Mittel werden dem Fonds für das nächste Semester wieder zugeführt.

(2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18 a Abs. 3 BerlHG (Semesterticket-Satzung) von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis beantragen. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der Studierendenschaft im Fonds nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2 - Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte im

Sinne von Absatz 2 ihnen das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne von Absatz 3 und 4 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen.

(2) Als besondere Härten gelten insbesondere

1. die Anfertigung der Studienabschlussarbeit ab dem Tag der Anmeldung, wenn sie länger als drei Monate dauert,
2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist und länger als drei Monate dauert,
3. für ausländische Studierende die Einschränkung der Arbeits erlaubnis,
4. die Zugehörigkeit zu den in § 23 Abs. 1a bis 4 BSHG genannten Personengruppen,
5. ein Einkommen im Sinne von Absatz 4, das den Bedarf im Sinne von Absatz 3 zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht seit mehr als drei Monaten um mehr als 25 vom Hundert unterschreitet,
6. Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von 250 € überschreiten,
7. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten.

(3) Als monatlicher Bedarf gelten für Studierende 285 €. Dazu treten hinzu:

1. für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die Kosten der Unterkunft, jedoch höchstens 200 €. Ist eine Person gegenüber dem oder der Studierenden unterhaltsberechtig, erhöht sich dieser Betrag um 125 €, für jede weitere um 100 €. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht ein Elternteil gleich.
2. für Studierende, die die in § 23 BSHG genannten Kriterien erfüllen, der dort genannte Mehrbedarf bezogen auf den Grundbetrag.
3. für jede weitere Person, gegenüber der der/die Studierende unterhaltsverpflichtet ist, ein weiterer Betrag gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG bezogen auf den Grundbetrag.
4. weitere 52,11 € für Studierende, die
 - a) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 des fünften Sozialgesetzbuches versichert sind,
 - b) der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
 - c) bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 Abs. 2 a und Abs. 2 b des fünften Sozialgesetzbuches genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen.

(4) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. Von ihm sind abzusetzen:

1. die in § 76 Abs. 2 BSHG bezeichneten Beträge, für den unter Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 genannten Personenkreis abweichend von § 76 Abs. 2 Nr. 3 BSHG allerdings nur die über den Betrag von 52,11 € hinaus gehenden Beiträge.
2. für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen ausschließlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich 18 €.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 29. Juli 2002

(5) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 88 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 7 BSHG findet hier entsprechende Anwendung.

§ 3 - Vergabekriterien

(1) Bei Studierenden, die besondere Härten gemäß § 2 Absatz 2 geltend machen können, erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket-Beitrag

1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf,
2. nach dem Zeitraum, für den die Härtegründe bestehen, die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 als vergleichbar anerkannt werden und
3. nach dem Umfang von Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 als vergleichbar anerkannt werden.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 bemisst sich der Zeitraum im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 nach der zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht (Ende der Rückmeldefrist bzw. Zeitpunkt der Zulassung) bereits vergangenen Zeit seit Eintreten des Härtegrundes. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personengruppe bemisst sich der Zeitraum nach der Differenz des mit dem Aufenthaltstitel verknüpften maximalen Zeitraums, an dem Arbeit aufgenommen werden darf, und einem Jahr. Dabei ist die Möglichkeit, an neunzig Tagen arbeitserlaubnisfrei zu arbeiten, als fünf Monate zu bewerten. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 genannten Personengruppe ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 5 bemisst sich der Zeitraum danach, wie lange der Härtegrund zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht bereits anhält. Werden mehrere Härtegründe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 nachgewiesen, bemisst sich der Zeitraum vom Beginn des ersten bis zum Ende des letzten geltend gemachten Zeitraumes.

§ 4 - Bewertung der Kriterien

(1) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu bewerten, wird für je vollendete 17 €, die das Einkommen im Sinne von § 2 Absatz 4 unter dem Bedarf im Sinne von § 2 Absatz 3 liegt, für den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Punkt vergeben.

(2) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu bewerten, werden je nach Zeitraum zusätzlich folgende Punktzahlen vergeben:

mehr als 3 Monate	5 Punkte
mehr als 6 Monate	10 Punkte
unabsehbare Zeiträume	15 Punkte

(3) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu bewerten, wird für je vollendete 50 € der bewerteten Kosten ein weiterer Punkt vergeben.

§ 5 - Verteilung der Mittel

(1) Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurückmelden, für das Wintersemester höchstens 75 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 85 Prozent. Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird vom Semesterticket-Büro ein Stichtag festgesetzt. Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde.

(2) Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 4 für jeden und jede Berechtigten

gleich ist. Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen.

(3) Die übrig bleibenden Mittel werden in der Reihenfolge des Antragseingangs an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlungsbetrag maßgeblich, der nach Absatz 2 an sich zurück meldende Studierenden vergeben wurde. Danach übrig bleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.

§ 6 - Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Liegt ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach Wohngeldgesetz vor, so ist dieser beizufügen.

§ 7 - Antragsfristen

Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich zurückmelden, oder spätestens bis zwei Wochen nach der Zulassung zum Studium für Studierende, die sich immatrikulieren, vollständig beim Semesterticket-Büro eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn die/der Studierende kann nachweisen, dass er/sie die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 5 Absatz 3 sinngemäß.

§ 8 - Bewilligungszeitraum

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen der oder die Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

§ 9 - Antragsbearbeitung

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Zuständigkeit für die Entscheidung über alle Anträge auf Zuschüsse ab. Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

(2) Das Ergebnis ist der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an den/die Studierende vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

(3) Falls der/dem Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an ihn oder sie auszuzahlen.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Senatssitzungen

Sitzung des Ferienausschusses in den Semesterferien

Mittwoch 04. September 2002

Senatssitzungen im Wintersemester 2002/2003

Mittwoch 23. Oktober 2002
Mittwoch 13. November 2002
Mittwoch 11. Dezember 2002
Mittwoch 15. Januar 2003
Mittwoch 12. Februar 2003

Sitzung des Ferienausschusses in den Semesterferien

Mittwoch 12. März 2003

Senatssitzungen im Sommersemester 2003

Mittwoch 23. April 2003
Mittwoch 14. Mai 2003
Mittwoch 04. Juni 2003
Mittwoch 25. Juni 2003
Mittwoch 16. Juli 2003

- Beschluss des Akademischen Senats vom 26. Juni 2002 -

Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin

- Streichung -

CCT Company Consulting Team e.V.
- gestrichen am 1. Juli 2002 -